



Inhalt, Nr. 15/2026

- Geschäftsordnung des Kreistags München
- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags

Geschäftsordnung des Kreistags München

Nr. 2784 / Geschäftsordnung des Kreistags München

Zugleich Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses gem. Art. 17 Abs. 4 AGSG

Zugleich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 und Art. 60 Abs. 5 LKrO

- GeschO-KT -

in der Fassung vom 11. Mai 2026

Mit §§ bezeichnete Normen ohne weitere Gesetzesbezeichnung sind solche der Geschäftsordnung des Kreistags

Der Kreistag des Landkreises München erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende

Geschäftsordnung

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch den

1. Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. Sozialausschuss (Art. 29 LKrO),
4. Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 16 ff AGSG),
5. Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
6. Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur (Art. 29 LKrO),
7. Ausschuss für Bauen und Schulen (Art. 29 LKrO),
8. Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Art. 29 LKrO),
9. Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen (Art. 29 LKrO),
10. Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften (Art. 29 LKrO),
11. Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) nimmt das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde wahr (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Kreistags; Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kreistags sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Pflicht der Kreistagsmitglieder ist es, nicht die Interessen einzelner Gemeinden, sondern die des Landkreises und seiner Bevölkerung im Ganzen wahrzunehmen. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird ausdrücklich Bezug genommen.

(5) Den Kreistagsmitgliedern stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreistagsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreistagsmitglied sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

Teil 2

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte, auch als Verbandsräte in Zweckverbänden, zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag und in den Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42 Abs. 1 LKrO).

(3) Beantragt eine Kreisrätin innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen eine Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme, ist diese vom Landrat zu gewähren.

(4) Gegen Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und haben in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen kraft Gesetz oder aufgrund einer Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 43 Abs. 3 LKrO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(3) Mitglieder des Kreistags haben Umstände, die zu einem Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

führen können, dem Vorsitzenden von sich aus vor Beginn der Beratung bekannt zu geben.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus ableuft.

(5) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Kreistagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises München besteht aus dem Landrat und 70 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).

(2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei in der Regel mindestens vier Kreistagssitzungen im Jahr abgehalten werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattzufinden (Art. 25 Abs. 3 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls werden Platzkarten ausgegeben. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Die Zuhörerschaft hat kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Zeitdauer der Aufnahme zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen in Ton oder Bild unterbleiben. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diesem Verlangen entsprochen wird.

(6) Aufnahmen der Zuhörerschaft bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO). Der Landrat stellt fest, ab wann die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind das ist regelmäßig der Fall, sobald ein Beschluss vollzogen ist.

(4) Der Kreistag kann zulassen, dass nicht dem Kreistag angehörende Personen, insbesondere Mitarbeitende des Sitzungsdienstes sowie Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen, die einen unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Bezug zum Beratungsgegenstand haben, während nichtöffentlicher Sitzungen anwesend sind; die Zulassung gilt als erteilt, soweit sich aus der Mitte des Kreistags kein Widerspruch erhebt.

(5) Dies gilt auch für die Anhörung des Vorsitzenden des Personalrats beim Landratsamt oder eines von diesem beauftragten Mitglieds des Personalrats, wenn über eine beteiligungspflichtige Angelegenheit

beraten und beschlossen wird.

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
5. Ehrungen,

es sei denn, dass im Einzelfall das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung sind Sitzungsgegenstände der Gesellschafterversammlung der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH zu behandeln.

(3) Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Kreistags sind verpflichtet, Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen sind, ausschließlich in Anwesenheit von Kreistagsmitgliedern zu behandeln.

§ 14

Form der Sitzungen

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Teil 3

Geschäftsgang

§ 15

Ladung

(1) Der Landrat beruft die Kreistagssitzungen ein (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladungsfrist beträgt für den Kreistag zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen (§ 10 Abs. 3 Satz 1) auf drei Tage abgekürzt werden (Art. 40 Abs. 2 LKrO). Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg (E-Mail). Sie gilt als zugegangen, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist, spätestens einen Tag nach der Absendung der E-Mail.

(3) Die Ladung hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Den Kreistagsmitgliedern sind, soweit es für die Beratung notwendig ist, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird der E-Mail als nicht veränderbares Dokument beigefügt. Die Drucksachen und Unterlagen werden für die Mitglieder des Kreistags grundsätzlich mit der Ladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die Ladung enthält einen Link, über den die nicht veränderbaren Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem abgerufen werden können. Drucksachen zur Behandlung in öffentlichen Sitzungen werden im Rats- und Bürgerinformationssystem für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt. Öffentliche Drucksachen und deren Anlagen sind so zu formulieren, dass datenschutzrechtliche Gründe einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Nichtöffentliche Unterlagen sind in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich hinterlegt.

(4) Ort, Zeitpunkt und öffentliche Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16

Tagesordnung

(1) Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf. Dabei schlägt er vor, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen; zu Beginn der Sitzung entscheidet der Kreistag hierüber.

(2) Der Kreistag entscheidet zu Beginn der Sitzung darüber, ob weitere Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandelt werden, § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Er kann zu Beginn über Anträge gem. § 17 Abs. 4 Ziff. 1 Buchstaben c, d, g entscheiden. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden sollen, spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung dem Landrat vorliegen. Später eingehende Anträge sind auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistags bzw. des zuständigen Ausschusses zu setzen, sofern sie nicht nach Absatz 2 Satz 1 behandelt werden.

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. ²Anträge nach Satz 1, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Bediensteter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) ¹Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang beim Landrat zur Beratung zu stellen. ²Sollte diese Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden können, ist das dem Kreistag bzw. dem zuständigen Ausschuss unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Beratungstermins als Zwischenbericht bekannt zu geben.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie

- Schließung der Redeliste,
- Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
- Verweisung in einen Ausschuss,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
- Einwendungen zur Geschäftsordnung;

2. einfache Sachanträge wie

- Zusatz- oder Änderungsanträge während der Beratung,
- Zurücknahme von Anträgen,
- Wiederaufnahme zurückgenommener Anträge,
- Beiziehung von Unterlagen, Bediensteten.

(5) ¹Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Enthält er keinen Deckungsvorschlag, ist der Antrag zunächst nur dahin zu prüfen, welche Ausgaben er verursacht.

(6) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten und sonstigen Auskunftspersonen

¹Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds des Kreistags Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. ²§ 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig folgendermaßen:

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
- Bekanntgaben des Vorsitzenden,
- Festlegung der Tagesordnung durch den Kreistag, Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte,
- Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
- Anfragen und sonstige Bekanntgaben,
- Schließung der Sitzung.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 19a

Hybride Sitzungen (Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung)

(1) ¹Hybride Sitzungen (Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung) sind für den Kreistag, die in § 31 genannten Ausschüsse des Kreistags, den Ältestenrat sowie die nach § 43 Abs. 2 gebildeten weiteren beratenden Gremien zugelassen. ²Kreistagssitzungen werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) ¹Die Sitzungsteilnahme an Hybridsitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist für Kreistagsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitende sowie geladene Sachverständige möglich. ²Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(3) ¹Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer der Kreistags- bzw. Gremienmitglieder ist auf 50% der Mitglieder begrenzt.

(4) ¹Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen,

findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt. ²Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist außerdem ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a LKrO der Geheimhaltung unterliegen. ³Bei einer virtuellen Zuschaltung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 LKrO).

(5) ¹Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(7) Bei den virtuell zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, wenn sämtliche zugeschalteten Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind, ansonsten mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden.

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 41a Abs. 5 LKrO).

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) ¹Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). ²Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn die gewählte Stellvertretung (Art. 32 LKrO). ³Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so gilt § 53.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) ¹Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).

(4) ¹Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. ²Die Zustimmung des Kreistags (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, soweit sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(6) ¹Bei Bedarf kann er die Sitzung kurzzeitig unterbrechen; sie ist unverzüglich fortzusetzen, sobald ein Bedarf für die Unterbrechung nicht mehr besteht. ²Außerdem kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen, falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist. ³Zum äußeren Zeichen der Schließung oder Unterbrechung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.

(7) ¹Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ²Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(8) Wird eine Sitzung auf Antrag eines Kreistagsmitglieds vom Vorsitzenden unterbrochen, wird sie nach Wiederaufnahme mit einer Erklärung des Kreistagsmitglieds fortgesetzt, welches den Antrag auf Unterbrechung gestellt hat.

(9) Während der Sitzung ist den Kreistagsmitgliedern das Telefonieren mit Mobiltelefonen nicht gestattet. Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberichtig ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) ¹Wird der Kreistag zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

§ 22

Beratung

(1) ¹Ein Mitglied des Kreistags darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Sonstigen Personen darf das Wort nur erteilt werden, wenn der Kreistag nicht widerspricht. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. ⁴Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. ⁵Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreistagsmitglieder zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) ¹Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a und f ist sofort ohne Aussprache abzustimmen; eine Beratung zur Sache findet nicht statt. ³Eine Gegenrede des antragstellenden Kreistagsmitglieds zum Sachantrag ist jedoch zulässig.

(5) ¹Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. ²Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Beratung über einen Antrag sind nur Anträge zur Geschäftsordnung sowie einfache Sachanträge (§ 17 Abs. 4) zulässig.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung nicht mehr aufgenommen und die Abstimmung nicht wiederholt werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(8) ¹Über Anträge auf Schließung der Redeliste oder auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung, die nur vom Vorsitzenden oder von einem Kreistagsmitglied, das sich noch nicht an der Beratung beteiligt hat, gestellt werden können, ist außer der Reihe abzustimmen. ²Das antragstellende Kreistagsmitglied zur Sache und der Vorsitzende haben das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung dieser Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) ¹Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Landkreises) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. ²Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d stellen. ³Dieser Antrag soll kurz begründet werden. ⁴Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. ⁵Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) ¹Wahlen (Art. 45 Abs. 3 LKrO) werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. ²Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder des Kreistags unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberichtig ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung so gilt folgende Reihenfolge:

- Anträge nach § 17 Abs. 4,
- Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
- weitergehende Anträge, dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärkere einschneidende

www.landkreis-muenchen.de

Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

²Anträge, die etwas völlig anderes zum Inhalt haben oder das Gegenteil eines vom Kreisausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben, gelten nicht als Zusatz- oder Änderungsanträge im Sinn des § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a. ³Sie fallen unter Satz 1 Nr. 3 oder 4.

(2) ¹Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen, falls das erforderlich ist. ²Unklar gestellte Anträge sind vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Antragstellenden so klarzustellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt, wobei der Vorsitzende zuvor jeweils festlegt, ob das Handaufheben als Zustimmung oder Ablehnung gewertet wird.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(5) ¹Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) ¹Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. ²Die Zählung der Stimmen kann wiederholt werden, wenn Unklarheit über das Abstimmungsergebnis besteht. ³Das Ergebnis der Stimmenzählung ist dem Kreistag bekannt zu geben. ⁴Wenn sich aus der Mitte des Kreistags keine Einwendungen erheben, genügt es, dass der Vorsitzende unter Verzicht auf Stimmenzählung die Mehrheit feststellt. ⁵Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25

Anfragen

(1) ¹Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete und sonstige Auskunftspersonen zu richten. ²Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) ¹Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschung geklärt werden muss. ²Die Antwort ist dem Anfragenden über den Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

(1) ¹Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (Art. 48 LKrO). ²Für die Ergebnisniederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. ³Er bestimmt die Schriftführung.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss enthalten

- den Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
- die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- die namentliche Auflistung anwesender, entschuldigter und nicht entschuldigter Kreistagsmitglieder,
- die Tagesordnung (§ 16),
- den Wortlaut der Anträge sowie dessen Antragstellerin bzw. Antragsteller
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- die Abstimmungsergebnisse mit Aufnahme der Anzahl anwesender Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt des Beschlusses; bei Wahlen die Wahlergebnisse
- Zeit und Grund etwaiger Ausschlüsse von Kreistagsmitgliedern,
- Unterbrechungen der Sitzung,
- den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) ¹Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und die Schriftführung zu unterzeichnen. ²Die vollständig unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Schriftführung gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen; nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) ¹Sämtliche Beschlüsse sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zu Beschlussbüchern zu binden und dauernd aufzubewahren. ²Beschlussbuchauszüge beglaubigt die Schriftführung. ³Die Niederschriften sind im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitzustellen. ⁴Dabei ist nur den Mitgliedern des Kreistags und den Bediensteten des

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Landratsamts der Zugriff auf die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen zu ermöglichen.

(7) Neben den Beschlussbüchern sind die den Beschlüssen zugrundeliegenden Drucksachen in Unterlagenbänden zu sammeln und zu binden. Sie sind 30 Jahre aufzubewahren.

(8) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27

Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistags

Die Mitglieder des Kreistags sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und über die Ausschüsse einzusehen. Dies gilt auch für die zur Beratung erforderlichen Vorlagen und Unterlagen, soweit für diese kein Grund zur eingeschränkten Einsehbarkeit besteht. Die Niederschriften und Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem für den Zugriff durch die Kreistagsmitglieder bereitgestellt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Niederschriften und Sitzungsunterlagen über öffentliche Sitzungen einsehen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Diese werden im Bürgerinformationssystem für den allgemeinen Zugriff bereitgestellt.

Teil 4

Zuständigkeit des Kreistags

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich weiterhin vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagsitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Verhängung von Ordnungsgeld gegen Kreistagsmitglieder, welche im Rahmen einer Kreistagsitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
- Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
- Ausschluss von Kreistagsmitgliedern von einer Kreistagsitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
- Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, wenn sie im Einzelfall 500.000 € übersteigen (Art. 60 LKrO),
- Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können, wenn diese Ausgaben oder Verbindlichkeiten im Einzelfall 500.000 € übersteigen (Art. 60 LKrO),
- Stellungnahme zum Regionalplan sowie zu Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von erheblicher Bedeutung,
- Verträge und sonstige Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung. Solche sind insbesondere dann anzunehmen, wenn dadurch Ausgaben von mehr als 1,0 Mio. € begründet werden. Solche Angelegenheiten sind auch besondere Ehrungen, die der Landkreis ausspricht.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten überträgt der Kreistag nach näherer Maßgabe dieser Geschäftsordnung dem Kreisausschuss und weiteren beschließenden Ausschüssen.

(4) Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über Empfehlungen der Ausschüsse gem. § 31 ohne Vorberatung des Kreisausschusses vor (Art. 26 Satz 3 LKrO).

Teil 5

Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften, Einzelmitglieder

§ 30

Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften, Einzelmitglieder

(1) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Gruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende/einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

(2) Einzelmitglieder und Gruppen des Kreistags, die aufgrund ihres Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertretungen in diesen Ausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

(3) Gruppen von Kreistagsmitgliedern, die nicht Fraktionsstärke besitzen, können eine Sprecherin/einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung be-

nennen.

(4) Einzelmitglieder des Kreistags, die keiner Fraktion (Absatz 1) oder Gruppe (Absatz 3) angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung als Hospitanten anschließen.

Teil 6

Ausschüsse

§ 31

Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
- Sozialausschuss (Art. 29 LKrO),
- Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 16 ff AGSG),
- Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur (Art. 29 LKrO),
- Ausschuss für Bauen und Schulen (Art. 29 LKrO),
- Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Art. 29 LKrO),
- Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen (Art. 29 LKrO)
- Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften

(2) Als Ausschuss besonderer Art wird der Rechnungsprüfungsausschuss gebildet (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

§ 32

Gemeinsame Vorschriften zur Bildung der Ausschüsse

(1) Die auf die einzelnen Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften entfallende Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ermittelt. Dabei werden die Sitze des Ausschusses auf die Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften im Verhältnis der Anzahl ihrer Sitze im Kreistag zur Gesamtzahl der Kreistagsmitglieder verteilt. Jede Fraktion und Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

(2) Die Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerbenden vor, die vom Kreistag als Mitglieder der Ausschüsse zu bestellen sind.

(3) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. Im Falle seiner Verhinderung hat das Ausschussmitglied seine Vertretung zu verständigen.

(4) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien, Gruppen und Ausschussgemeinschaften sind unverzüglich auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihr/ihm vertretenen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es ihren/seinen Sitz im Ausschuss (Art. 27 Abs. 3 LKrO).

(5) Die Ausschüsse werden vom Landrat nach Bedarf einberufen. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattzufinden (Art. 28 LKrO).

(6) Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen geladen werden. Sie beraten gemeinschaftlich, beschließen jedoch getrennt nacheinander.

§ 33

Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse nach § 31 Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, insbesondere die §§ 11 bis 28. Dies gilt auch für den Jugendhilfeausschuss gem. §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG. Die besonderen Regelungen der Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der zurzeit gültigen Fassung bleiben davon unberührt.

(2) Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2) sind nichtöffentlich. 2 §§ 11 und 12 Abs. 3 sind nicht anzuwenden; für die §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 tritt der/die vom Kreistag bestimmte Vorsitzende ein.

(3) Die Frist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 (Ladung) für Ausschüsse nach § 31 Abs. 1 und 2 beträgt eine Woche.

(4) Kreistagsmitglieder können in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein; an Beratung und Abstimmung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen. § 8 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

§ 34

Kreisausschuss

(1) Dem Kreisausschuss gehören 15 Mitglieder an (Art. 27 Abs. 1 LKrO), und zwar

- der Landrat
- 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, den beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten oder übertragen sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO).

(3) Die Vorbereitung der Verhandlungen des Kreistags erfolgt grundsätzlich durch den Kreisausschuss. Sie dient der Willensbildung, nicht der Willensführung des Kreistags.

(4) Die Vorbereitung erfolgt durch Beratung des Gegenstandes und durch einen Beschlussvorschlag.

§ 35

Sozialausschuss

(1) Dem Sozialausschuss gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- der Landrat
- 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Der Sozialausschuss entscheidet in allen sozialen Angelegenheiten die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungsbereich betreffen, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(3) Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Sozialausschuss endgültig. Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Beschlüsse des Sozialausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. Beschlüsse des Sozialausschusses über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 36

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gem. §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 31 Mitglieder an,

a) als stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17, 18 AGSG)

- der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltungskörperschaft als Vorsitzende/als Vorsitzender (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
- elf Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- acht vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis München wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk;

b) als beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG)

- die Leitung des Kreisjugendamts im Landratsamt,
- ein/e Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- jeweils ein/e Bedienstete/r der zuständigen Agentur für Arbeit und des Jobcenters des Landkreises München,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- die Leitung der Gleichstellungsstelle im Landratsamt,
- ein/e Vertreter/in der Polizei,
- der Vorsitzende des Kreisjugendrings München-Land oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- zwei Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a Nr. 3 werden vom Kreistag gewählt und richten sich nach der Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden durch Beschluss des Kreisausschusses bestellt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a Nr. 3 und Buchstabe b vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied oder ein stellvertretendes Ersatzmitglied zu wählen oder zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 AGSG). § 32 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein beratendes Mitglied nicht die Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein darf (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

www.landkreis-muenchen.de

(4) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 37

Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur

(1) Dem Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- der Landrat
- 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur entscheidet in Angelegenheiten des ÖPNV und allgemeinen Angelegenheiten von Mobilität und Infrastruktur, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungsbereich betreffen, insbesondere über

- Vergabe von Buslinien oder anderer Verkehrsformen im ÖPNV,
- Angelegenheiten und Sitzungsgegenstände des MVV und dessen Gesellschafterversammlung,
- Fortschreibung des Nahverkehrsplans,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Radwegen- und Straßennetzes,
- Mobilitätskonzepte mit Vernetzung Individualverkehr,
- Elektromobilität oder andere alternative Antriebsformen,
- Schienerverkehr, sofern dieser in die Zuständigkeit des Landkreises fällt, und
- Beteiligungen an Forschungsvorhaben bzw. Pilotversuchen im Mobilitätsbereich, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(3) Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur endgültig. Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Beschlüsse des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht

(5) Beschlüsse des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend. In Angelegenheiten des ÖPNV wird der Ausschuss für Mobilität und Infrastruktur auch für künftige Haushaltsjahre beschließend tätig.

§ 38

Ausschuss für Bauen und Schulen

(1) Dem Ausschuss für Bauen und Schulen gehören 15 Mitglieder an, und zwar

- der Landrat
- 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Der Ausschuss für Bauen und Schulen entscheidet über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises in seinem eigenen Wirkungsbereich, insbesondere über

- Planungsgrundlagen,
- Bautechnik,
- Planung,
- Kostenplanung,
- Vergaben und
- Kontrollen während der Baumaßnahmen,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Ausschusses für Bauen und Schulen gehören der verstärkte Informationsaustausch mit den Schulzweckverbänden und den Schulen, mit denen Zweckvereinbarungen bestehen, sowie regelmäßige Besichtigungen der Schulen.

(4) Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Bauen und Schulen endgültig. Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei Grunderwerb beschließt der Ausschuss für Bauen und Schulen stets vorberatend.

§ 39

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

(1) Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften gehören 15 Mitglieder an,

und zwar

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

1. der Landrat
2. 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften obliegen alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Landkreises, insbesondere die Vorberatung in Angelegenheiten der

- a) Haushaltsplanung und -überwachung und
- b) Jahresrechnung.

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften entscheidet insbesondere in Angelegenheiten von

- a) kreiseigenen Grundstücken,
- b) kreiseigenen Liegenschaften und
- c) Beteiligungen,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(4) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 40
Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen

(1) Dem Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen gehören 15 Mitglieder an, und zwar

1. der Landrat
2. 14 Mitglieder des Kreistags

(5) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 41
Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften

(1) Dem Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften gehören 15 Mitglieder an, und zwar

1. der Landrat
2. 14 Mitglieder des Kreistags

(2) Dem Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften obliegen alle in diesem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Landkreises in seinem eigenen Wirkungskreis, er entscheidet insbesondere in Angelegenheiten der

- a) Sport, Kultur, Kunst, Musikpflege,
- b) Partnerschaften,
- c) Verteilung der Mittel zur Sportförderung und
- d) Ehrungen durch den Landkreis,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

(3) ¹Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beschließt der Ausschuss für Sport, Kultur und Partnerschaften endgültig. ²Im Übrigen wird er vorberatend für den Kreisausschuss und/oder den Kreistag tätig; § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Beschlüsse des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, müssen vom Kreistag genehmigt werden; die Genehmigung durch den Kreisausschuss oder durch den Landrat reicht aus, soweit diese Geschäftsordnung die Zuständigkeit vorsieht. ²Beschlüsse des Ausschusses für Sport, Kultur und Partnerschaften über freiwillige Leistungen des Landkreises von mehr als 500.000 € im Rahmen der eingeplanten Haushaltsmittel müssen im Einzelfall vom Kreisausschuss genehmigt werden; für die Bestimmung der Wertgrenze gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

§ 42
Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und be-

stimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). ²Ferner bestimmt der Kreistag, welches Ausschussmitglied für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Vorsitz führt.

Teil 7
Beratende Gremien

§ 43
Bildung beratender Gremien

(1) ¹Es wird der Ältestenrat als beratendes Gremium gebildet, welcher kein weiterer Ausschuss nach Art. 29 LKrO ist.

(2) ¹Der Kreistag kann weitere beratende Gremien bilden und in diese fachkundige Bürgerinnen und Bürger zuziehen. ²Solche Gremien fassen keine Beschlüsse, sie dienen der fachlichen Beratung des Kreistags.

§ 44
Gemeinsame Vorschriften

Für beratende Gremien finden § 32 Abs. 3, 5 und 6 analog Anwendung, die Abs. 1, 2 und 4 finden keine Anwendung.

§ 45
Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang beratender Gremien gelten § 33 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 11 findet keine Anwendung.

§ 46
Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören als geborene Mitglieder an

1. der Landrat als Vorsitzender,
2. die Fraktionsvorsitzenden,
3. die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen,
4. die gewählte Stellvertretung des Landrats sowie
5. die weiteren Stellvertretungen des Landrats.

(2) ¹Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. ²Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten. ³Ferner unterstützt er den Landrat in bedeutsamen Fragen der Tagesordnung und des Geschäftsgangs für den Kreistag.

(3) Der Ältestenrat spricht Empfehlungen aus.

(4) ¹Der Landrat beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet. ²Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich, ausnahmsweise auch mündlich oder telefonisch; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(5) ¹Der Ältestenrat tagt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. ²Der Ältestenrat kann andere Personen (Kreistagsmitglieder, Bedienstete, sonstige Auskunftspersonen usw.) beiziehen.

(6) In besonders dringlichen Fällen kann der Landrat die Meinung des Ältestenrats telefonisch, elektronisch oder in einer Videokonferenz einholen.

Teil 8
Landrat

§ 47
Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) ¹Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, in den Ausschüssen nach § 31 Abs. 1 und in den beratenden Gremien nach § 43. ²Soweit es ihm durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung gestattet ist, kann er den Vorsitz auf eine Vertretung allgemein oder im Einzelfall übertragen. ³Er führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Beschlüsse, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanzweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungsplan, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 48 bis 50 dieser Geschäftsordnung.

(6) ¹Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2

i.v.m. Art. 30 LKrO handelt. ²Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags notwendig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 48
Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die Entscheidung über Dienst-, Aus- und Fortbildungsreisen innerhalb Europas,
5. die datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 26 BayDSG).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gehören insbesondere (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 180.000 €, der Abschluss von Verträgen für Busse, die zur Schülerbeförderung beauftragt werden, von Verträgen für Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesbudgets jedoch ohne Wertgrenze sowie die Kündigung oder der Rücktritt von Verträgen nach Nr. 2,
3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen,
4. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Vergleiche, Stundungen, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Niederschlagung, Erlässe) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 €,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 250.000 € nicht übersteigt,
6. die Entscheidung über die Erledigung von Prüfungsfeststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit laufende Angelegenheiten betroffen sind.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf die Laufzeit, maximal jedoch auf drei Jahre, entfallende Betrag maßgeblich.

(4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit gem. Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 49
Vollzug des Haushaltsplans; Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 47, 48 und 50 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen (Art. 67 LKrO).

(3) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO). ²Der Landrat ist berechtigt

1. die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Deckungsreserve für Mehrausgaben des Verwaltungshaushalts bis zu 250.000 € im Einzelfall zu genehmigen und
2. die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts bis zu 250.000 € im Einzelfall zu genehmigen, wenn die Deckung

a) durch Einsparungen bei anderen Ausgabenansätzen des Vermögenshaushalts gegeben ist

oder

b) durch überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahmen des Vermögenshaushalts gegeben ist

oder

c) durch Erhöhung des Zuführungsbetrags vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt aufgrund

www.landkreis-muenchen.de

überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Einnahmen im Verwaltungshaushalt geschaffen werden kann

oder

d) durch Erhöhung des Zuführungsbetrags vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt zu Lasten der Deckungsreserve erfolgen kann.

§ 50
Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) ¹Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). ²Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. ³Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder eine Einzelne/einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gem. Absatz 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 51
Personal des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht

(1) ¹Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. ²Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. ³Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁴Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁵Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). ⁶Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben. ⁷Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis kann der Landrat im Einzelfall oder allgemein Kreisbedienstete bevollmächtigen (Art. 35 Abs. 2 LKrO).

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

(3) Der Landrat hat Bedienstete schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 52
Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

Teil 9
Stellvertretung des Landrats

§ 53
Stellvertretung des Landrats

(1) ¹Die gewählte Stellvertretung des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Verhinderung des Landrates von bis zu fünf Arbeitstagen, bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll die Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.

(3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertreten den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertretungen, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied.

(4) Der Landrat hat seine gewählte Stellvertretung schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

bekannt werden dürfen.

(5) Eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Kommune, die/der zugleich gewählte Stellvertretung des Landrats ist, darf den Landrat bei Amtshandlungen nicht vertreten, die der Kommune einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen könnten (Art. 38 Abs. 2 KWBG).

Teil 10
Landratsamt

§ 54 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Weisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung und der Dienstordnung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 LKRO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Mitglied des Kreistags Auskunft zu erteilen, welches um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKRO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten. Der Landrat kann im Einzelfall Bedienstete mit der Auskunftserteilung beauftragen.

(4) Aufsichts- oder Anweisungsbefugnisse gegenüber dem Personal des Landratsamts stehen den einzelnen Kreistagsmitgliedern nicht zu. Das Recht auf Anfrage oder Antragstellung im Kreistag, den Ausschüssen und sonstigen Gremien wird dadurch nicht berührt.

Teil 11
Beteiligung an Zweckverbänden und rechtlich selbständigen Unternehmen

§ 55 Beteiligung an Zweckverbänden und rechtlich selbständigen Unternehmen

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis in Zweckverbänden sowie in rechtlich selbständigen Unternehmen.

(2) Für weitere Sitze des Landkreises gilt § 32 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(3) Vom Landkreis bestellte Verbandsmitglieder für Zweckverbände weiterführender Schulen dürfen nicht in der jeweiligen Schulsitzgemeinde dieses Zweckverbands ihren Wohnsitz haben. Bei den Stellvertretungen kann ausnahmsweise von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Teil 12
Schlussbestimmungen

§ 56 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreistags geändert werden.

(2) Auf gleiche Weise kann im Einzelfall von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse und Gremien, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 57 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2026 in Kraft.

München, 11.05.2026
Christoph Göbel
Landrat

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags

Nr. 2785 / Erlass der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) für die

16. Wahlperiode 2026-2032

Der Landkreis München erlässt aufgrund von Art. 14a Landkreisordnung (LKRO) folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung):

Aufgrund des Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis München folgende Satzung:

Teil 1
Entschädigung für Mitglieder des Kreistags; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1 Monatliche Grundentschädigung

1 Mitglieder des Kreistags erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140,00 €. 2 Für den ausschließlich digitalen Abruf der Sitzungsunterlagen erhalten die Kreistagsmitglieder eine monatliche Technikpauschale von 80,00 €. 3 Fraktionsvorsitzende sowie die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 580,00 €. 4 Sprecherinnen und Sprecher von Gruppen, sowie Fraktionsvorsitzende im Fall einer Doppelspitze erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 290,00 €. 5 Fraktionsvorsitzende und Sprecherinnen und Sprecher von Gruppen erhalten darüber hinaus eine monatliche Entschädigung in Höhe von 7,00 € - im Fall einer Doppelspitze in Höhe von 3,50 € - für jedes Mitglied ihrer Fraktion oder ihrer Gruppe (§ 30 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 11. Mai 2026).

§ 2 Sitzungsentschädigung

1 Mitglieder des Kreistags erhalten für jede Sitzung des Kreistags, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, beratender Gremien und vergleichbarer Arbeitsgemeinschaften, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 100,00 €. 2 Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste, bei Online-Sitzungen die Bestätigung durch die Sitzungsleitung. 3 Fraktionen können bestimmen, dass die Entschädigungen ihrer Mitglieder in Summe an sie ausbezahlt und nach Verrechnung interner Zahlungsbeträge an die Anspruchsberechtigten durch sie weitergeleitet werden.

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung

(1) Arbeitnehmern wird der Verdienstausschlag ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) entsteht. 2 Die Höhe des Verdienstausschlages ist nachzuweisen. 3 Das kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstausschlages pro Stunde geschehen. 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden

(2) Selbstständig und freiberuflich Tätige erhalten für die Zeitversäumnis, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) entsteht, eine Verdienstausschlagentschädigung von 40,00 € je Stunde Sitzungsdauer, die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen. 2 Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. 3 Wenn ein Mitglied des Kreistags an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Ende und Anfang nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. 4 Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. 5 Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. 6 Bei Online-Sitzungen wird lediglich die Dauer der Sitzung unter Anwendung von Satz 4 berücksichtigt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 35,00 € je Stunde Sitzungsdauer. 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Kreistagsmitglieder erhalten anstelle von Verdienstausschlag nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Kreistagsmitglieds lebenden a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1 bis zu höchstens 50,00 € je Stunde.

(5) Verdienstausschlagentschädigungen gem. Absatz 1

bis 4 werden auf Antrag bis zum Ende der Wahlperiode gewährt. 2 Eine Kombination der Entschädigungen ist nicht zulässig. 3 Die Zuordnung zu einer Gruppe erfolgt nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Haupterwerb). 4 Der Haupterwerb ist nachzuweisen. 5 Veränderungen im Laufe der Wahlperiode, durch die sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Fahrkostensatz

1 Neben den Entschädigungen nach §§ 2 und 3 werden Fahrtauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. 2 Darüber hinaus ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten/Beamtinnen und Richter/Richterinnen (BayRKG) anzuwenden. 3 Das Vorliegen triftiger Gründe entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayRKG wird für diese Fahrten allgemein anerkannt. 4 Auf Antrag werden Jahreszeitkarten für den MVV-Gesamtraum oder Deutschlandticket erstattet; eine Erstattung der Fahrtauslagen für die Nutzung des privaten PKW innerhalb des MVV-Gesamtraums ist während der Geltungsdauer dieser Zeitkarte ausgeschlossen. 5 Die Erstattung zur Nutzung des MVG-Rads bleibt von den Sätzen 1 und 4 unberührt.

§ 5 Pauschalentschädigung

1 Neben den Entschädigungen als Mitglieder des Kreistags erhalten die weiteren Vertretungen des Landrats (§ 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 11. Mai 2020) eine monatliche Pauschalentschädigung von 900,00 €. 2 Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. 3 Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet. 4 Anstelle der Fahrkostenentschädigung können weitere Vertretungen des Landrats auf Antrag einen Dienstwagen bzw. ein Jobrad nutzen. 5 Die zulässige private Nutzung ist anzugeben und ordnungsgemäß zu versteuern. 6 Die Pauschalentschädigung wird dann um 100,00 € monatlich gekürzt.

§ 6 Besondere Entschädigungen

(1) Die §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane, soweit nicht in § 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten für alle Mitglieder des Kreistags bei Teilnahme an jährlich bis zu 30 Sitzungen ihrer Fraktion oder Gruppe (§ 30 der Geschäftsordnung des Kreistags München in der Fassung vom 11. Mai 2026). 2 Wenn die Mitgliedschaft im Kreistag nicht den Zeitraum eines ganzen Kalenderjahres umfasst, gilt Satz 1 mit einem Zwölftel der Anzahl der Sitzungen nach Satz 1 für jeden angefangenen Monat der Amtszeit, jeweils auf eine ganze Zahl aufgerundet. 3 Zu Beginn einer Wahlperiode zählt der vorangehende Monat als Amtszeit.

Teil 2
Entschädigung für Mitglieder des Kreistags; Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 7 Entschädigung für Sitzungen

(1) Für Sitzungen, zu denen der Landrat eingeladen hat, gelten die §§ 2 bis 4 sinngemäß.

(2) Für Sitzungen einer Fraktion oder Gruppe gelten die §§ 2 bis 4 und 6.

(3) Fraktionen und Gruppen können an Stelle der entsprechenden Anzahl von Sitzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Klausurtagungen abhalten. 2 Dafür werden entsprechend der Anwesenheit für jeden Sitzungstag Entschädigungen nach §§ 2 und 3, für jede Nacht Übernachtungsgeld gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG sowie Fahrkostenerstattung (§ 4) für An- und Rückreise gewährt. 3 Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Übernachtungskosten bis zu 120,00 € je Nacht erstattet werden. 4 § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fahrtkosten bis zu 140,00 € für eine Klausurtagung erstattet werden.

§ 8 Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag des Landrats vorliegt.

www.landkreis-muenchen.de

Teil 3
Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

§ 9 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht dem Kreistag angehören, sind die §§ 2 bis 4, 7 Abs. 1 und § 8 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 10 Entschädigung für die Kreisheimatpfleger

1 Die Heimatpfleger des Landkreises München erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 580,00 €. 2 Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. 3 Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 11 Entschädigung für den Kreisarchivpfleger

1 Der Archivpfleger des Landkreises München erhalten für einen Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren bis einschließlich 31.12.2027 eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 580,00 €.

2 Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. 3 Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 12 Entschädigung für die Kreisvolksmusikpfleger

1 Die Volksmusikpflegerin bzw. der Volksmusikpfleger des Landkreises München erhält eine monatliche Pauschalentschädigung von 580,00 €. 2 Sofern zwei Volksmusikpfleger bestellt sind, erhält jede/r eine monatliche Pauschalentschädigung von 430,00 €. 3 Mit dieser Entschädigung ist der persönliche und sächliche Aufwand für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb der Stadt bzw. des Landkreises München abgegolten. 4 Fahrtauslagen für Fahrten außerhalb der Stadt und des Landkreises München werden nach § 4 erstattet.

§ 13 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

1 Die §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im öffentlichen Dienst gehört. 2 Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 14 Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im Nachhinein zu zahlen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11.05.2026 in Kraft.

München, 11.05.2026

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de